



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Mai 2023

Sehr geehrte/r ... ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem Finanzunternehmen der Erwerb von eigenen Anteilen und Anteilen an Spezial-Investmentfonds als Erwerb mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges i.S. von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a.F. angenommen werden kann (Eigenhandelsabsicht als "innere Tatsache")

Unser 6. Senat hatte zu prüfen, ob der Erwerb eigener Anteile und der Erwerb von Anteilen an Spezial-Investmentfonds unter die Ausnahmenvorschrift des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG in der Fassung der Jahre 2004 bis 2008 fiel.

Die Klägerin ist eine Konzernführungsgesellschaft. Sie erwarb in den Jahren 1999 bis 2009 nach § 71 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 8 AktG eigene Aktien zur Abfindung außenstehender Aktionäre, zur Vergütung von Aufsichtsräten und um diese in Mitarbeiter-Incentivierungs-Programmen anbieten zu können. Ferner investierte die Klägerin in den Jahren 1995 bis 1998 den Erlös aus dem Verkauf eines Geschäftsbereichs in Anteile an für die Klägerin aufgelegte Spezial-Investmentfonds. Die Klägerin bilanzierte die Anteile im Umlaufvermögen. Aus der Veräußerung der Anteile erzielte sie in den Jahren 2004 bis 2008 Gewinne und Verluste. Zudem nahm sie Teilwertabschreibungen auf Anteile vor.

Die Klägerin begehrte die Anwendung des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a.F. auf die eigenen Anteile und die Anteile an den Spezial-Investmentfonds. Alle diese Anteile seien mit kurzfristiger Eigenhandelserzielungsabsicht erworben worden. Das beklagte Finanzamt lehnte die Anwendung des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a.F. dagegen ab, da die Klägerin zwar ein Finanzunternehmen im Sinne der Vorschrift sei, der Erwerb der Anteile aber nicht mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erfolgt sei.

Der 6. Senat folgte dem Finanzamt und hat die Klage abgewiesen. Bei der erforderlichen Eigenhandelsabsicht handele es sich um eine innere Tatsache. Es seien daher objektive Indizien erforderlich, um auf das Vorliegen einer solchen Absicht schließen zu können. Dabei genüge die reine Zuordnung der Anteile zum Umlaufvermögen nicht. Die weiteren Umstände des Falles reichten aber nicht, um den Senat vom Vorliegen einer Eigenhandelsabsicht zu überzeugen. So seien die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AktG erworbenen eigenen Anteile zur Erfüllung der dort genannten Ziele (Verpflichtung aus Mitarbeiterprogrammen und Abfindung von Aktionären) erworben worden. Der Erwerb nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sei nach Satz 2 der Vorschrift schon nicht zulässig gewesen und zudem zur Übertragung an Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Mitarbeiter-Incentivierungs-Programmen erfolgt.

Auch im Hinblick auf die Anteile an den Spezial-Investmentfonds seien die Voraussetzungen des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a.F. nicht erfüllt: Es liege schon kein "abgeleiteter" Erwerb - also der Erwerb von einem Dritten - vor, da die Fonds speziell für die Klägerin aufgelegt worden seien. Zudem sei der Senat auch hier nicht überzeugt, dass das Ziel des Erwerbs die kurzfristige Erzielung eines Eigenhandelserfolgs gewesen sei. Denn die Klägerin habe einen Erlös aus der Veräußerung eines Geschäftsbereichs, da kein geeignetes Investitionsobjekt vorhanden gewesen sei, stattdessen in die Spezial-Investmentfonds investiert. Auch aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwands sei eher von einer mittelfristigen Investition auszugehen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3431/16 K](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Der Gewinn aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen kann trotz vorheriger Teilwertabschreibung steuerfrei nach § 3 Nr. 40 EStG/§ 8b Abs. 2 KStG sein, wenn die Anteile aus einer Aufspaltung vor Geltung des SEStEG herrühren

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2780/20 F](#)

Kindergeld

Zu enger Wortlaut des § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG und Verstoß gegen den europäischen Gleichbehandlungsgrundsatz für Zeiten eines kurzfristigen Erziehungsurlaubs bei vorhergehender Berufstätigkeit und anschließender Arbeitssuche und Aufnahme einer Beschäftigung

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2621/21 Kg](#)

Kein Verstoß des § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG gegen den europäischen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn kein rechtmäßiger Aufenthalt im Inland gegeben ist

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 186/22 Kg](#)

Ausschlusstatbestand des § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG greift nicht ein bei Betreuung eines schulpflichtigen Kindes, wenn der Elternteil vorher während der Zeit des Schulbesuchs mindestens für 1 Monat Arbeitnehmer gewesen ist

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 991/22 Kg](#)

Verfahrensrecht

Zum Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO von im Rahmen einer Außenprüfung dem Finanzamt zur Verfügung gestellten Daten und deren Verarbeitung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3156/18 AO](#)

Zoll

Zur zolltariflichen Einreihung von Teilen für nicht selbstfahrende Fahrzeuge; maßgebend für die zolltarifliche Einreihung ist die vorgesehene und konkrete Verwendung und nicht eine theoretisch denkbare andere Verwendung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 816/17 Z](#)

Zur zolltariflichen Einreihung von Inkontinenzunterlagen als "Bettausstattungen oder ähnliche Waren" in die KN-Position 9404

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1430/18 Z, AO](#)

Zur Rechtmäßigkeit der Nacherhebung von Antidumpingzoll für Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) über den Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung hinaus bei Vorliegen einer unzutreffenden Herstellererklärung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 704/22 Z](#)

Neuigkeiten aus dem Finanzgericht

Referendartag am Finanzgericht Düsseldorf

Am 26.04.2023 fand am Finanzgericht Düsseldorf wieder unser Referendartag statt. Mit der Veranstaltung sollen junge Juristinnen und Juristen auf die Finanzgerichtsbarkeit aufmerksam gemacht werden. Der Einladung folgten sowohl Referendarinnen und Referendare als auch mehrere Studentinnen und Studenten.



Quelle: Justiz NRW

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts, Dr. Klaus J. Wagner, stellten zwei Richterinnen und Richter des Finanzgerichts den Berufsalltag eines Finanzrichters vor und gaben einen Überblick über das finanzgerichtliche Verfahren von der Klageerhebung bis zur mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Im Anschluss nahmen die Teilnehmer an einer Sitzung des 15. Senats teil, um die Arbeit am Finanzgericht auch aus praktischer Hinsicht kennenlernen zu können. Nach der Mittagspause, die zum Austausch mit jüngeren Finanzrichterinnen und Finanzrichtern genutzt werden konnte, erhielten die Teilnehmer einen Überblick über die Anforderungen und beruflichen Perspektiven in der Finanzgerichtsbarkeit.

Die Veranstaltung fand von beiden Seiten positiven Anklang. Das Finanzgericht Düsseldorf wird daher in den kommenden Jahren weiterhin derartige Perspektivtage durchführen, auch um schon möglichst frühzeitig mit interessierten jungen Steuerjuristinnen und Steuerjuristen in Kontakt treten zu können.

Neuer Kollege im Zollsenat

Seit dem 01. Mai verstärkt Herr Richard Hardering als Richter den 4. Senat. Dieser ist insbesondere für Zoll- und Verbrauchssteuerstreitigkeiten, daneben aber u.a. auch für die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer zuständig.



Quelle: Justiz NRW

Herr Hardering absolvierte zunächst ein Studium in Medizinischer Physik, das er mit dem Bachelor of Science abschloss, und studierte dann Humanmedizin, bevor er die Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt absolvierte. Nach dem anschließenden Studium der Rechtswissenschaften und Abschluss des Referendariats war er als Sachgebietsleiter in der Finanzverwaltung tätig.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert. Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566

